

schneller Wertverminderung. Der Kläger anerkennt mit Recht, dass die Ausserkurssetzung der französischen Fünftausendernoten nicht vorausgesehen werden konnte. Es ist aber auch nicht bewiesen, dass in der kritischen Zeit nach der Freigabe des Handels mit ausländischen Banknoten überhaupt mit irgendwelchen einschneidenden Währungsmaßnahmen der französischen Behörden gerechnet werden musste. Wohl schwankte damals der Kurs der französischen Fünftausendernoten etwas, doch keineswegs derart, dass eine schnelle Wertverminderung befürchtet werden musste und daher ein sofortiger Verkauf sich aufdrängte. Dass die Verwaltung durch Rundschreiben an die Eigentümer beschlagnahmter Banknoten selber die Verwertung anregte, ist belanglos; denn hiezuhin war sie nach den Umständen jedenfalls in bezug auf die französischen Fünftausendernoten nicht verpflichtet. Darum kann auch nichts darauf ankommen, dass dieses Rundschreiben den Kläger nicht erreicht hat. Davon, dass er von sich aus die Verwertung rechtzeitig verlangt habe, kann keine Rede sein. Mit seinen Schreiben vom 29. März und 13. Mai 1946 hatte er lediglich um eine Abschlagszahlung auf Rechnung des (künftigen) Erlöses aus den beschlagnahmten Gegenständen ersucht. Ein Begehren um Verwertung stellte er erst im Juli 1948, als sie nicht mehr möglich war.

Ebensowenig kann den Organen des Bundes hinsichtlich der Zeit nach der Ausserkraftsetzung der französischen Fünftausendernoten ein Verschulden zur Last gelegt werden. Mangels schlüssiger Anhaltspunkte ist nicht anzunehmen, diese Massnahme sei ihnen so früh bekannt geworden, dass sie hätten von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Noten wenigstens zu dem noch bis am 31. Januar 1948 geltenden stark reduzierten Kurse abzustossen. Auch was die Frage des Umtausches der ausser Kurs gesetzten Noten anlangt, kann den Organen der Beklagten eine pflichtwidrige Unterlassung nicht vorgeworfen werden. Wie das Sekretariat der Schweiz. Bankiervereinigung

mitteilt, kam ein solcher Umtausch nur in Frage, wenn der Inhaber der Noten nachweisen konnte, dass er sie zu einer Zeit erworben hatte, wo der Handel mit ihnen in der Schweiz offiziell erlaubt war. Der Kläger erklärt aber selbst, nicht beweisen zu können, dass ihm die Noten nach ihrer Ungültigerklärung zurückbezahlt worden wären.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

VI. VERBILLIGUNG DES RUCHMEHLS

ACTION EN VUE DE LA RÉDUCTION DU PRIX DE LA FARINE BISE

42. Urteil vom 20. Dezember 1951 i. S. Leibundgut gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Verbilligung des Ruchmehl, Anspruch des Müllers auf Rückvergütung : Erfordernis der Übereinstimmung des Ruchmehl mit dem offiziellen Typmuster. Für welches Quantum darf der Bund dem Müller die Rückvergütung verweigern, wenn ein aus einem Mahlposten gezogenes Muster sich in der Pekarprobe als wesentlich zu hell erweist ?

Action en vue de la réduction du prix de la farine bise, droit du meunier à une indemnité : La farine bise doit correspondre à l'échantillon-type officiel. Dans quelle mesure la Confédération peut-elle refuser l'indemnité lorsqu'un échantillon prélevé sur un lot de farine se révèle sensiblement trop clair à l'épreuve de la pékarisation ?

Azione per ridurre il prezzo della farina grigia, diritto del mugnaio a un indennizzo : La farina grigia dev'essere conforme al campione tipo ufficiale. In quale misura la Confederazione può rifiutare l'indennizzo, quando un campione prelevato da un lotto di farina appare notevolmente più chiaro al saggio di Pekar ?

A. — Gemäss Art. 2, Abs. 1 und 2 der Verfügung Nr. 60 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) über

die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Herstellung, Abgabe und Bezug von Mehl und Brot) vom 23. November 1949 (AS 1949 S. 1617 ff.) sind die Inhaber von Handelmühlen verpflichtet, Halbweissmehl herzustellen, und berechtigt, daneben Ruchmehl zu erzeugen. Abs. 3 daselbst lautet :

«Die Getreideverwaltung bestimmt Art und Zusammensetzung des Mahlgutes sowie den Ausmahlungsgrad der beiden Mehle und stellt sowohl für das Ruchmehl als auch für das Halbweissmehl ein Typmuster auf. Die beiden Mehle dürfen in der Wasserprobe nach Pekar weder wesentlich heller noch wesentlich dunkler sein als das entsprechende Typmuster.»

Art. 1, Abs. 2 der Verfügung Nr. 14 des EVD über den Mehl- und Brotpreis vom 23. November 1949 (AS 1949 S. 1620 ff.) bestimmt :

«Die Inhaber von Handelmühlen, welche Ruchmehl herstellen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie die offiziellen Verkaufspreise einhalten und die für die Herstellung und den Verkauf dieses Mehles erlassenen Vorschriften befolgen. Die Entschädigung wird von der Getreideverwaltung periodisch festgesetzt und so bemessen, dass die Müller für das Ruchmehl den gleichen Mahllohn wie für das Halbweissmehl erzielen können.»

B. — Am 21. März 1951 erhob ein Revisor der eidg. Oberzolldirektion in der Handelmühle des Klägers Leibundgut ein Muster aus den versandbereiten 7760 kg Ruchmehl des Mahlpostens Nr. 23, welche in der Zeit vom 2. bis zum 7. März 1951 in einem und demselben Arbeitsgang — der vorhandene Mischkasten fasst genau dieses Quantum — hergestellt worden waren. Am 29. März 1951 schrieb die eidg. Getreideverwaltung (GV) dem Kläger, das Muster habe sich bei der Vergleichung mit dem Typmuster Nr. 86 in der Pekarprobe als heller erwiesen, weshalb es noch der Fachexpertenkommission unterbreitet werde. Diese bezeichnete es in ihrer Sitzung vom 30. März 1951 als wesentlich zu hell. Mit Schreiben vom 6. April 1951 eröffnete die GV dem Kläger, dass ihm deshalb gemäss Art. 1, Abs. 2 der Verfügung Nr. 14 vom 23. November 1949 für die 7760 kg Ruchmehl des Mahlpostens Nr. 23

die Rückvergütung von Fr. 1210.55 (Fr. 15.60 je q) aberkannt werde.

Am 17. April 1951 zog ein Revisor der GV in der Bäckerei Huber in Dotzigen aus einer Ruchmehllieferung des Klägers von 500 kg ein Muster, welches die GV bei der Pekarprobe als typkonform befand. In der Folge ergab sich, dass diese Lieferung aus der Vermahlung Nr. 23 stammte. Die GV teilte daher dem Kläger am 20. Juli 1951 mit, dass sie ihm die Rückvergütung nur noch für 7260 kg Ruchmehl (7760 — 500), im Betrage von Fr. 1132.55, streitig mache.

C. — Mit verwaltungsrechtlicher Klage vom 18./20. August 1951 beantragt Leibundgut, die Aberkennung der Rückvergütung sei zu annullieren. Zur Begründung macht er geltend :

Beim beanstandeten Mahlposten Nr. 23 habe die Mehlausbeute 89 % betragen ; dieses Verhältnis dürfte bedeutend über dem Durchschnitt liegen. Wenn auch nicht die prozentuale Ausbeute, sondern die Pekarprobe massgebend sei, so könne doch mit Sicherheit angenommen werden, dass ein 89 %iges Ruchmehl nicht wesentlich heller als das Typmuster ausfallen könne. Tatsächlich sei das an Huber in Dotzigen gelieferte, aus jenem Mahlposten stammende Ruchmehl von der GV selbst als typkonform erachtet worden. Eine vom Kläger am 10. April 1951 im Laboratorium der GV mit dem Laboranten Graf vorgenommene Prüfung eines Musters und weitere Nachkontrollen des aus der Vermahlung Nr. 23 gewonnenen Ruchmehls hätten denselben Befund ergeben.

Freilich sei das am 21. März 1951 gezogene Muster wesentlich heller als das Typmuster gewesen ; doch sei Folgendes zu berücksichtigen : Zur Zeit der Herstellung des Mahlpostens Nr. 23 seien der Kläger und sein erster Müller durch Unfall und Krankheit verhindert gewesen, den Betrieb genügend zu kontrollieren ; dieser habe einem 21jährigen Jüngling überlassen werden müssen. Der Mischkasten sei nach dem Mischen eines Halbweissmehlpostens

nicht ausgewischt, sondern nur sehr leicht abgeklopft worden, so dass möglicherweise ein kleines Quantum Halbweissmehl darin zurückgeblieben sei, welches dann die letzten Säcke des anschliessend gemischten Ruchmehlpostens im Helligkeitsgrad habe beeinflussen können. Die Menge des derart veränderten Mehls werde 2-300 kg nicht übersteigen. Weil das Diagramm der automatischen Einrichtung des Klägers sehr kurz sei, müsse er das Ruchmehl immer nachmahlen, was zur Folge haben könne, dass das Mehl in der Mischerei nicht durchweg denselben Helligkeitsgrad erhalte. Da in einer solchen Mühle die normale prozentuale Ausbeute (88 %) leicht unterschritten werde, sei die beim Mahlposten Nr. 23 erreichte hohe Ausbeuteziffer ein Beweis mehr dafür, dass der grösste Teil des Ruchmehls dieses Postens typkonform gewesen sei.

D. — Die GV schliesst namens der Eidgenossenschaft auf Abweisung der Klage. Sie führt u. a. aus, da zur Zeit der in Frage stehenden Ruchmehlmischung die Ecken des Mischkastens des Klägers nicht mit Dreieckleisten verkleidet gewesen seien und der Kasten nach der vorausgehenden Halbweissmehlmischung auch nicht gründlich gereinigt worden sei, sei darin eine beträchtliche Menge Halbweissmehl zurückgeblieben, welche zum grössten Teil in das nachfolgende Ruchmehl gelangt sei, so dass dieses in der Helligkeit verschieden ausgefallen sei. Jene Mängel hätten vermieden werden können und sollen. Heute lasse sich nicht mehr genau feststellen, welches Quantum wesentlich zu hell gewesen sei. Sicher seien es aber mehr als 2-300 kg gewesen. Da der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass mehr als 500 kg typkonform gewesen seien, dürfe angenommen werden, dass 7260 kg wesentlich zu hell gewesen seien. Auf die Ausbeuteziffer komme es nicht an. Man könne sehr wohl eine Ausbeute von 89 % erreichen und dennoch ein Mehl herstellen, das nicht typkonform sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Art. 1, Abs. 2 der Verfügung Nr. 14 des EVD vom 23. November 1949 soll ermöglichen, dass die Inhaber von Handelmühlen, welche Ruchmehl herstellen, für dieses Erzeugnis, dessen Verkaufspreis vom Bund zwecks Verbilligung des Ruchbrotes tief gehalten wird, den gleichen Mahllohn erzielen können wie für das nicht verbilligte Halbweissmehl. Die Verbilligung des Ruchmehles ist zunächst vom Müller zu tragen. Später hat ihm die Verwaltung jeweils nach Massgabe des Ruchmehlausstosses, den er periodisch meldet, den Ausfall durch Auszahlung der in jener Bestimmung vorgesehenen Entschädigung zu vergüten, sofern die daselbst umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz räumt ihm unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf Rückvergütung ein. Man hat es mit einem in der Bundesgesetzgebung begründeten Anspruch gegen den Bund aus öffentlichem Recht zu tun. Streitigkeiten über dessen Bestand oder Umfang sind gemäss Art. 110 OG vom Bundesgericht im direkten verwaltungsrechtlichen Prozess zu beurteilen (Meinungsaustausch zwischen Bundesrat und Bundesgericht vom 9./27. Januar 1950 i. S. Kupper). Auf die vorliegende verwaltungsrechtliche Klage, mit welcher ein aus Art. 1, Abs. 2 der Verfügung Nr. 14 hergeleiteter, vom Bund bestrittener vermögensrechtlicher Anspruch verfolgt wird, ist daher einzutreten.

2. — Zu den Vorschriften, welche der Handelsmüller befolgen muss, um Anspruch auf die Ruchmehlrückvergütung erheben zu können, gehört auch die Bestimmung in Art. 2, Abs. 3 der Verfügung Nr. 60 des EVD vom 23. November 1949, wonach das Ruchmehl in der Pekarprobe weder wesentlich heller noch wesentlich dunkler als das Typmuster sein darf. Der Kläger bestreitet nicht, dass das in seiner Mühle am 21. März 1951 aus dem Ruchmehl der Vermahlung Nr. 23 gezogene Muster wesentlich zu hell war. Weshalb es zu der Abweichung vom Typmuster kam,

ist nach dem Gesetz unerheblich ; die vom Kläger angeführten Entschuldigungsgründe sind daher nicht zu berücksichtigen. Zu prüfen ist lediglich, für welches Quantum die Auszahlung der Entschädigung gestützt auf jene vom Kläger anerkannte Tatsache verweigert werden durfte. Dass im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Rückvergütung für das Ruchmehl des Mahlpostens Nr. 23 erfüllt sind, ist nicht bestritten.

3. — Wie festgestellt ist, entspricht die Menge des in der Vermahlung Nr. 23 hergestellten Ruchmehls (7760 kg) genau dem Fassungsvermögen des Mischkastens des Klägers. Dieser ganze Ruchmehlposten wurde im Kasten in einem und demselben Arbeitsgang gemischt ; er bildete betriebstechnisch eine Einheit. Nach der Natur der Sache darf aber im allgemeinen angenommen werden, dass dann, wenn ein aus einer solchen Mahleinheit gezogenes Mehlmuster in der Pekarprobe sich als wesentlich heller oder dunkler als das Typmuster erweist, die ganze Einheit nicht typkonform ist. Hier durfte daher die GV daraus, dass sich das am 21. März 1951 erhobene Muster nach dem Urteil der amtlichen Fachexpertenkommission als wesentlich zu hell herausgestellt hatte, zunächst den Schluss ziehen, dass dieser Befund für sämtliches Ruchmehl des Vermahlung Nr. 23 zutreffe. Es war Sache des Klägers, diese Vermutung durch Gegenbeweis zu entkräften.

4. — Die GV setzte den Kläger durch ihre Mitteilungen vom 29. März und 6. April 1951 instand, das Ruchmehl des Mahlpostens Nr. 23 nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Dass es bereits verbacken gewesen sei oder aus andern Gründen nicht mehr habe kontrolliert werden können, wird nicht geltend gemacht. Tatsächlich konnte am 17. April 1951 beim Bäcker Huber in Dotzigen ein Muster aus einer Ruchmehllieferung des Klägers von 500 kg, welche erwiesenermassen aus der Vermahlung Nr. 23 stammte, gezogen werden. Da die GV dasselbe für typkonform befand, erklärte sie sich bereit, für 500 kg die Rückvergütung auszuzahlen.

Dass sie in bezug auf die übrigen 7260 kg den Gegenbeweis nicht als erbracht ansieht, ist nicht zu beanstanden. Für dieses Quantum liegen Befunde, welche die Beurteilung des am 21. März 1951 gezogenen Musters durch die amtliche Fachexpertenkommission zu widerlegen vermöchten, nicht vor. Es ist nicht dargetan, dass den weiteren in der Klageschrift erwähnten Nachprüfungen, die ebenfalls zugunsten des Klägers ausgefallen sein sollen, Muster zugrunde lagen, welche dem unveränderten Ruchmehl der Vermahlung Nr. 23 entnommen waren. Das gilt insbesondere auch für die Nachkontrolle, welche der Kläger am 10. April 1951 im Laboratorium der GV zusammen mit einem Laboranten vorgenommen haben will. Von den übrigen Nachprüfungen wird nicht einmal behauptet, dass dabei dem Kläger fernstehende Fachleute mitgewirkt haben.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger darauf, dass in der Vermahlung Nr. 23 eine hohe Mehlausbeute erreicht worden sei. Kriterium für die Beurteilung eines Mehles in der Pekarprobe ist nicht die Ausbeuteziffer — welche angibt, wieviel Mehl aus 100 kg Getreide gewonnen wird —, sondern der Grad der Ausmahlung. Dieser wird bestimmt durch den Anteil, den Feinheitsgrad und die Ausmahlung der Kleie ; diese Elemente ergeben, wie dem Gerichtshof auf Grund der Augenscheinsverhandlung vom 12./13. November 1951 i. S. Bruggmühle Goldach A.-G. bekannt ist, den Helligkeitsgrad des Mehles, welcher nach dem Gesetz für die Pekarprobe allein massgebend ist. Wenn der Kläger bei jener Vermahlung eine hohe Ausbeute erzielt hat, so ist dies daher kein Beweis für seine Behauptung, die in Frage stehende Ruchmehlmenge sei jedenfalls zum grössten Teil, abgesehen von vielleicht 2-300 kg, typkonform gewesen.

Ebensowenig spricht für diese Behauptung der vom Kläger weiter angeführte Umstand, dass der Mischkasten vor der Mischung des Ruchmehls des Postens Nr. 23 nicht gründlich genug von Halbweissmehl gereinigt wurde.

Es ist nicht bewiesen oder auch nur glaubhaft gemacht, dass dieser Fehler nur den Inhalt der letzten paar Säcke des streitigen Ruchmehlpostens im Helligkeitsgrad beeinflusst haben kann.

Da der Kläger nicht nachzuweisen vermocht hat, dass die 7260 kg Ruchmehl, um die es sich noch handelt, entgegen der aus dem Befund der Fachexpertenkommission folgenden Vermutung typkonform waren, so kann er die Rückvergütung hierfür nicht beanspruchen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

43. Auszug aus dem Urteil vom 31. Oktober 1951 i. S. Pleisch gegen Viehversicherungsanstalt Luzern und den Kleinen Rat von Graubünden.

Gehörsverweigerung durch einen Nichteintretensentscheid bei missverständlicher Rechtsmittelbelehrung in von der Rechtsmittelinstanz genehmigten Statuten.

Déni de justice entachant une décision d'irrecevabilité dans un cas où des statuts approuvés par l'autorité de recours contenaient des renseignements qui prêtaient à confusion.

Diniego di giustizia che risulta da una decisione d'irricevibilità nel caso in cui degli statuti approvati dall'autorità di ricorso contenevano indicazioni non chiare circa le possibilità di aggravarsi.

Der Beschwerdeführer ist als Mitglied der Viehversicherungsanstalt Luzern von deren Mitgliederversammlung gebüsst worden. Er beschwerte sich dagegen gestützt auf eine Rechtsmittelbelehrung, die in den vom Kleinen Rat genehmigten Statuten der Anstalt enthalten ist. Der Kleine Rat trat auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht ein. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde gegen dessen Entscheid wird eine Verletzung von Art. 4 BV (Gehörsverweigerung) geltend gemacht.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen.